

# **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn) (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) und des § 21 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Trittau wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, Vorausleistungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Einrichtungen bzw. der Inanspruchnahme der Dienstleistungen.
- (2) Die Gemeinde erhebt Vorausleistungen in Höhe der bis zum Ende der Nutzungsdauer voraussichtlich entstehenden Gebühr. Abweichend erhebt sie für individuelle wiederkehrende gärtnerische Grabpflege nach Verfügbarkeit (Ziffer 11.3 des Gebührentarifs) Vorausleistungen je Quartal.
- (3) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Durch den Gebührenbescheid kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Für wiederkehrende individuelle Pflegeleistungen werden Gebühren für das jeweilige Quartal am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres zur Zahlung fällig.
- (4) Bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungs- bzw. Überlassungsrechtes oder Änderung der Nutzungsart erfolgt keine Gebührenerstattung.

2. Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren erhält folgende Fassung:

### **Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

#### **1. Grabplatzgebühren (soweit nicht in Nr. 3. - 6. abweichend geregelt)**

1.1.	Wahlgrabstätte Erdbestattung je Grabstelle für 25 Jahre,	1.300,00 Euro
1.2.	Wahlgrabstätte Urnenbestattung, 1- 2 Urnen für 20 Jahre	900,00 Euro
1.3.	Zuschlag für jede weitere Urne	350,00 Euro
1.4.	Zuschlag für Abräumen und Einebnen je Grabstelle nach 1.1. oder 1.2.	150,00 Euro
1.5.	Verlängerungsgebühr je Grabstelle, jährlich	50,00 Euro
1.6.	Reservierungsgebühr je Grabstelle, jährlich	60,00 Euro
1.7.	Zuschlag für Rasenpflege einer Grabstätte mit auf Einheitsmaß reduzierter Pflanzfläche oder bei vorzeitiger Einebnung je Grabbreite und Jahr mit evtl. Beseitigung von Absenkschäden auf der Rasenfläche	36,00 Euro
1.8.	Zuschlag für Rasenpflege einer Grabstätte mit auf individuelle Wunschform reduzierter Pflanzfläche je Grabbreite und Jahr mit evtl. Beseitigung von Absenkschäden auf der Rasenfläche	82,00 Euro

Mit der Gebühr nach Nr. 1.1. ist die Möglichkeit der zusätzlichen Bestattung einer Urne abgegolten. Die Gebühren nach Nr. 1.5. bis 1.8. werden für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben. Eine Wahlgrabstätte Urnenbestattung nach Nr. 1.2. gilt als nur eine Grabstelle im Sinne der Nr. 1.4. bis 1.8.

#### **2. Grabmal-, Grabeinfassungs- und Grabplattengebühr**

2.1.	Genehmigung eines liegenden Grabmals (Grabkissenstein/-platte) mit evtl. späterer Entsorgung	60,00 Euro
2.2.	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales mit regel- mäßiger Überprüfung der Standfestigkeit und evtl. späterer Entsorgung	
2.2.1.	für Grabmale stehend bis 90 cm Höhe, 50 cm Breite und maximal 14 cm Stärke	130,00 Euro
2.2.2.	Grabmale stehend bis 100 cm Höhe, 110 cm Breite und maximal 14 cm Stärke	160,00 Euro
2.2.3.	für Grabmale stehend bis 110 cm Höhe und maximal 20 cm Stärke sowie für Findlinge bis ca. 100 kg, die sich ohne besondere technische Hilfsmittel transportieren lassen	250,00 Euro
2.2.4.	für sonstige Grabmale und Findlinge bis maximal 400 kg	330,00 Euro
2.3.	Genehmigung einer Grabeinfassung mit evtl. späterer Entsorgung	
2.3.1.	für verkürzte Einzelgräber	120,00 Euro
2.3.2.	für nicht verkürzte Einzelgräber	210,00 Euro
2.3.3.	Zuschlag für jede weitere umfasste Grabstelle	90,00 Euro
2.4.	Genehmigung einer Grabplatte (Stein) als Grababdeckung	
2.4.1.	bis maximal 100 kg	200,00 Euro
2.4.2.	bis maximal 400 kg	300,00 Euro

### **3. Gebühr für Rasengrabstätten mit liegendem Stein mit Rasenpflege und manueller Pflege am liegenden Stein für die Dauer der Liegezeit (Grabstein ist nicht enthalten)**

3.1.	Wahlgrabstätte Erdbestattung je Grabstelle für 25 Jahre mit Beseitigung von Absenkschäden	2.150,00 Euro
3.2.	Wahlgrabstätte Urnenbestattung, max. 2 Urnen für 20 Jahre	1.400,00 Euro
3.3.	Verlängerungsgebühr je Grabstelle Erdbestattung jährlich	86,00 Euro
3.4.	Verlängerungsgebühr je Grabstelle Urnenbestattung jährlich	70,00 Euro

Die Gebühren nach Nr. 3.3. und Nr. 3.4. werden für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben. Eine Wahlgrabstätte Urnenbestattung gilt als nur eine Grabstelle im Sinne der Nr. 3.4.

### **4. Gebühr für Rasengrabstätten mit Plakette am Gemeinschaftsmal mit Rasenpflege für die Dauer der Liegezeit**

4.1.	Urnenbestattung für 20 Jahre, Plakette	1.200,00 Euro
------	--	---------------

### **5. Gebühr für Grabstätten am Gemeinschaftsmal mit gärtnerisch gepflegter Gemeinschaftsbepflanzung**

5.1.	Urnenbestattung für 20 Jahre, Plakette, Bepflanzung	2.500,00 Euro
5.2.	Wahlgrabstätte Urnenbestattung, max 2 Urnen für 20 Jahre, mit Gemeinschaftsbepflanzung und manueller Pflege am liegenden Stein für die Dauer der Liegezeit (Grabstein ist nicht enthalten)	2.700,00 Euro
5.3.	Verlängerungsgebühr zu 5.2. jährlich	150,00 Euro

Die Gebühr nach Nr. 5.3. wird für angebrochene Jahre anteilig für volle Monate erhoben.

### **6. Gebühr für anonyme Rasengrabstätten mit Rasenpflege**

6.1.	Grabstätte anonyme Erdbestattung	1.550,00 Euro
6.2.	Grabstätte anonyme Urnenbestattung je Urne	590,00 Euro

Die Gebühr nach Nummer 6.1. wird für Verstorbene unter 5 Jahren um 250,- € ermäßigt.

### **7. Bestattungsgebühren**

7.1.	für eine Erdbestattung	
	- für Särge bis 1,20 m Länge	690,00 Euro
	- für Särge über 1,20 m Länge	1.000,00 Euro

	Zuschlag bei Überbreite oder Überlänge der Sarges je angefangene weitere 10 cm Gruftbreite oder -länge	150,00 Euro
7.2.	für eine Urnenbeisetzung	290,00 Euro
7.3.	Grabauskleidung für Bestattung zur Verfügung stellen	65,00 Euro

## **8. Gebühren für Ausgrabungen**

8.1.	für die Ausgrabung eines Sarges	2.000,00 Euro
8.2.	für die Ausgrabung einer Urne	500,00 Euro

## **9. Nutzung der Friedhofseinrichtungen anlässlich einer Trauerfeier oder Bestattung**

9.1.	Nutzung der Friedhofseinrichtungen mit Benutzung der Kapelle	220,00 Euro
9.2.	Nutzung der Friedhofseinrichtungen ohne Benutzung der Kapelle	110,00 Euro

Eingeschlossen ist jeweils die Vereinbarung eines festen Termins, nach Wunsch Glocken läuten, die Möglichkeit einer Zusammenkunft oder Bestattungsbegleitung sowie evtl. örtliche Hilfe bei Transport und/oder Entsorgung von Gestecken oder Kränzen.

## **10. Nutzung der Leichenkammer**

10.1.	Benutzung der Leichenkammer pauschal	185,00 Euro
-------	--------------------------------------	-------------

## **11. Individuelle gärtnerische Leistungen nach Verfügbarkeit**

11.1.	Hilfe bei der Umgestaltung der Grabstelle	
11.1.1.	Entfernen von Hecken und Bewuchs, Bodenausgleich (außer Beseitigung von Absenkschäden)	75,00 Euro
11.2.	Einmalige Erstellung einer gärtnerischen Grabbepflanzung, auch als Erstmaßnahme für anschließende regelmäßige gärtnerische Grabpflege	
11.2.1.	für ein nicht verkürztes Einzelgrab Erdbestattung	200,00 Euro
11.2.2.	Zuschlag für jede weitere nicht verkürzte Grabbreite	150,00 Euro
11.2.3.	für ein Urnenwahlgrab oder ein verkürztes Einzelgrab Erdbestattung	120,00 Euro
11.2.4.	Zuschlag für jede weitere Grabbreite nach 11.2.3.	90,00 Euro
11.3.	individuelle regelmäßige gärtnerische Grabpflege je Quartal	
11.3.1.	eines nicht verkürzten Einzelgrabes Erdbestattung	120,00 Euro
11.3.2.	eines verkürzten Einzelgrabes oder eines Urnenwahlgrabes	90,00 Euro
11.3.3.	Zuschlag für weitere Grabbreiten nicht verkürztes Grab	60,00 Euro
11.3.4.	Zuschlag für weitere Grabbreiten verkürztes Grab	45,00 Euro
11.4.	Sonstige individuelle gärtnerische Grabpflege im Einzelfall nach Zeitaufwand je Zeitstunde	50,00 Euro

Die Abrechnung der Gebühr nach Nr. 11.4. erfolgt nach angefangenen Viertelstunden bei einer Mindestabrechnung von einer Stunde je Auftrag.

3. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Trittau, den 11.12.2025

(Oliver Mesch)  
Bürgermeister